

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 4 | ausgegeben am 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA)

vom 1. Februar 2018

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA)

vom 1. Februar 2018

Aufgrund von §§59 Abs. 1, 63 Abs. 2, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, [1](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 23. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- **für das Wintersemester 2018/2019 bis zum 31. Mai eines Jahres**
- **ab dem Wintersemester 2019/2020 bis zum 15. Mai eines Jahres**
- **für das Sommersemester bis zum 15. November eines Jahres**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA) sind:

1. ein bestandener Hochschulabschluss in der Profilierung EULA oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss, der Studienanteile in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken (Fächern), in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien enthält. Eines der belegten Fächer muss die für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung EULA gewählte Sprache (Zielsprache) sein. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 CP oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein.
2. Kenntnisse der im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I gewählten Zielsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) gem. § 5
3. Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester
4. im vorangegangenen Studium i.S.v. Nr. 1 erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
 - Bilinguales Lehren und Lernen: 5 CP

- Fremdsprache: 45 CP
 - Bilinguales Sachfach: 45 CP, davon mindestens 9 CP Fachdidaktiken
 - Bildungswissenschaften: 30 CP
 - schulpraktische Studien: 6 CP
5. die Teilnahme an einem Eignungsabklärungsverfahren bzw. an einem Self-Assessment für den Zugang zum Lehramtsmaster.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 sowie das Transcript of Records,
2. der ausgedruckte und unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren wurde.
4. Nachweis über die gem. § 3 Nr. 2 erforderlichen Sprachkenntnisse
5. Nachweis über den gem. § 3 Nr. 3 erforderlichen Auslandsaufenthalt
6. Nachweis über die gem. § 3 Nr. 4 erforderlichen Studienleistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium.
7. Nachweis über die gem. § Nr. 5 erforderliche die Teilnahme an einem Eignungsabklärungsverfahren bzw. an einem Self-Assessment für den Zugang zum Lehramtsmaster
8. eine Übersicht über das Curriculum des absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, aus der hervorgeht, wie viele CP in welchen Studienbereichen am Ende des Studiengangs erreicht wurden.
9. bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern: Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
10. die in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. gleichwertigen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin/des Bewerbers, zu erwarten, dass sie/er den Bachelorabschluss/gleichwertigen vorangegangenen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen

des § 59 Abs. 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung EULA erreicht haben wird, erfolgt eine Zulassung aufgrund einer vorläufigen Leistungsübersicht über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen.

Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) vorlegen sowie eine Aufstellung der noch zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte (CP). Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen.

Eine Zulassung wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss/ der gleichwertige Abschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 6).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

§ 5 Sprachkenntnisse der Zielsprache

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt ist, dass die Bewerberin/der Bewerber Kenntnisse der im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I gewählten Zielsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweist.

(2) Mit Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit der Profilierung Europalehramt in der jeweils gewählten Zielsprache gilt dieser Nachweis als geführt.

(3) Im Übrigen können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat über das Kompetenzniveau C1 oder höher gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder durch ein vergleichbares Zertifikat nachgewiesen werden. Vergleichbar sind dabei:

a) Zielsprache Englisch:

- TOEFL iBT: ab 95 Punkten
- IELTS: ab 7,0
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) Grade C

b) Zielsprache Französisch:

Institut Français – DALF C1

(4) Für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache die jeweils gewählte Zielsprache ist, entfällt der Nachweis der Sprachkenntnisse.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Die Studienkommission für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen, davon zwei Hochschullehrer besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zulassungsverfahrens, überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, d.h. der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt vor.

(4) Die jeweilige Fakultät bestellt für jedes Fach eine Vertreterin/einen Vertreter, der die Zulassungskommission in fachlichen Angelegenheiten berät.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie/ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin/der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie/er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor